

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 13

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richt unmittelbar an die Schilderung des zürcherisch-berniischen Heimshaffungsfalles anschließen. Es heißt dort weiter: „Man wird zum mindesten verlangen können, daß auch bei der Anwendung des durch Art. 45 B.B. gegebenen Rechts des Entzuges der Niederlassungsbewilligung nicht schablonenhaft vorgegangen, sondern daß dabei auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen, nach Treu und Glauben gehandelt werde und insbesondere, daß dabei — um mit den Worten des Bundesrates in seinem Kreisschreiben vom 25. Juni 1877 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 zu sprechen — die „Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit“ und „der Geist freundidgenössischer Gesinnung“ nicht außer acht gelassen werden.“

Wir gehen mit diesen Ausführungen vollkommen einig, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind. Durch den Zusammenhang, in welchem sie stehen, sind sie aber geeignet, das Vorgehen der zürcherischen Armendirektion in ein schiefes Licht zu stellen. Mit Rücksicht hierauf sehen wir uns genötigt, noch einige Worte beizufügen.

Die von der Armendirektion Zürich vertretene Auffassung ist doch wohl diejenige, die sich aus der Gesetzeslage und den tatsächlichen Verhältnissen notwendig ergibt. Die erfreuliche Wendung, welche der fragliche Unterstützungsfall nachträglich in St. Gallen genommen hat, konnte zur Zeit des Heimshaffungsvollzuges nicht vorausgesehen werden. Die Abwicklung des Falles in Zürich ließ auch eine wesentlich ungünstigere Prognose zu, bei deren Verwirklichung die st. gallischen Fürsorgeeinrichtungen bald und erheblich in Anspruch genommen worden wären. Für den Kanton Zürich handelte es sich nicht darum, die Heimshaffung um jeden Preis schablonenhaft, in unbilliger und unverantwortlicher Weise durchzuführen. Die Sachdarstellung ist in diesem Punkte nicht ganz deutlich. Zürich widerzte sich keineswegs der Uebersiedelung der hilfsbedürftigen Familie nach St. Gallen, sondern verlangte lediglich, daß dies nicht als Ausschaffungsmaßnahme auf seine Verantwortung, sondern vom Heimatkanton als Fürsorgemaßnahme auf dessen eigene Gefahr durchgeführt werde. Was geschehen sollte, war also vollständig in die Hand der heimatlichen Armenbehörde gegeben, deren Fürsorgepflicht gegenüber der Familie nicht im Zweifel steht. Indem die Armendirektion des Kantons Zürich von derjenigen des Kantons Bern nichts anderes verlangte, als daß sie ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht genüge, wird ihr weder ein Verstoß gegen Treu und Glauben, noch gegen die Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit, noch gegen den Geist freundidgenössischer Gesinnung vorgeworfen werden können. Wohl aber hätte der Kanton St. Gallen gegenüber dem Kanton Zürich unter Umständen mit Recht solche Vorwürfe erheben können. Nach der bundesgerichtlichen Spruchpraxis wäre ihm der Kanton Zürich sogar für die entstehenden Unterstützungsauslagen haftbar gewesen. — Wie uns scheint, hatten also die Argumente der zürcherischen Amtsstelle nicht nur „auch etwas für sich“, sondern ergaben sich als die einzige möglichen von selbst, sobald die von Bern mit Recht so hoch gehaltenen Grundsätze auch gegenüber dem mitbeteiligten dritten Kanton zur Anwendung gebracht wurden. N.

Bern. Fürsorge für die anstaatsentlassenen Schwachsinnigen. In Ergänzung des in Nr. 11 des 16. Jahrganges des „Armenpflegers“ Ausgeföhrten ist mitzuteilen, daß eine Versammlung, die von der kantonalen Armendirektion, dem bernischen Hilfsverein für Geisteskränke, der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, der bernischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geisteschwächer und von den Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder besucht war, sich mit dieser Frage beschäftigt hat.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder wird glücklicherweise in vielen Fällen von recht ermutigenden Erfolgen belohnt, auch hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit. Die Praxis hat aber auch gezeigt, daß die Geisteschwachen vielerlei Gefährdungen ausgesetzt sind, und daß leider nicht wenige dieser erliegen. Sogar Eltern und Angehörige sind bei denen zu finden, die durch fehlendes Verständnis oder durch Lieblosigkeit diesen Armen die Existenz erschweren und sie um den Ertrag ihrer Arbeit bringen. Ganz Schwache, die infolge ihrer sehr beschränkten Erwerbsfähigkeit oder wegen ihrer stark hervortretenden körperlichen und seelischen Abnormitäten schwer zu plazieren sind, müssen schließlich den Armenverpflegungsanstalten zugewiesen werden. Damit nun nicht die aufgewandte Mühe der Erziehungsarbeit und die großen Kosten durch die Mißerfolge der nachfolgenden Zeit zunichte gemacht werden, muß entschieden mehr für die Anstaltsentlassenen getan werden. Es kann dies dadurch geschehen, daß die Erziehungsanstalt ihnen auch nach der Entlassung hilfreich und ratend zur Seite steht. Der Vorsteher, der die Eigenart des Zögling ganz genau kennt, übernimmt die Plazierung, übt die Aufsicht aus in der Berufslehre oder in der Dienststelle und sucht in ständiger Verbindung mit dem ehemaligen Zögling und mit dessen Arbeitgeber zu bleiben. Es erwachsen aber aus der Anbahnung guter Lehr- und Dienstverhältnisse doch viele Auslagen, die die ohnehin schwer belasteten Anstalten nicht tragen können. Zur Deckung der Auslagen für Anstaltsentlassene soll ein Erziehungsfonds dienen, in den die Versorger der Kinder während des Anstaltaufenthaltes einen Jahresbeitrag zu leisten hätten, der vorgesehen ist mit 30 Fr. für das erste und 20 Fr. für jedes weitere Jahr. Damit würde den nichtstaatlichen Erziehungsanstalten das zur Verfügung gestellt, was die staatlichen schon seit langem besitzen:

Schwieriger zu lösen als die Frage der Beaufsichtigung und Beratung ist die der Plazierung derjenigen Zöglinge, die weder in eine Berufslehre noch in eine Dienststelle gegeben werden können. Die ganz wenig Leistungsfähigen oder die, welche mit einem leiblichen oder geistigen Nebel behaftet sind, kann man, wenn sie nicht von Eltern oder Angehörigen aufgenommen werden, höchst selten irgendwo bei Privaten unterbringen. Für Leute dieser Art sollte eine eigene Heimstätte geschaffen werden, in der ihre Arbeitskraft noch so gut wie möglich zur Verwendung käme und die Eigenart körperlicher und geistiger Veranlagung mit der nötigen Rücksicht behandelt würde. Als „Landheime“ möchte man geeignete landwirtschaftliche Betriebe für die Fürsorgezwecke zu gewinnen suchen. Mit den betreffenden Besitzerfamilien würden Verpflegungsverträge für eine oder mehrere Personen abgeschlossen, die als Hilfskräfte bei den Haus- und Betriebsarbeiten sich betätigten. Gute Dienste könnte auch ein Heim leisten, das im Anschluß an irgend ein passendes, Arbeitsgelegenheit bietendes industrielles Unternehmen zur Verfügung gestellt würde. In Frage kämen Weberei, Strickerei usw., eventuell als Heimarbeit Wäscherei, Glätterei, Flechtarbeit usw.

Als idealste Lösung ist das Arbeitsheim anzusehen, das in direkter Angliederung an die Erziehungsanstalt errichtet wird. Die finanzielle Aufwendung wird hier voraussichtlich größer sein müssen als bei den andern Projekten, aber die Einheitlichkeit der Leitung, das Verständnis für die Schwachen, die genaue Personenkenntnis infolge langjähriger Verbindung mit den Zöglingen und die Möglichkeit, auch die Schwächsten, die außerhalb der Anstalt niemand will, versorgen zu können, sind so große Vorteile, daß allgemein anerkannt wurde, daß diese Art des Heimes die beste wäre. Darin herrschte Übereinstimmung, daß für die Mädchen die Heimfrage dringender sei als für die Jünglinge, da diese leichter plaziert werden können und weniger Gefahren ausgesetzt sind als jene.

Die aus den Vertretern der Verbände und Anstalten gebildete Kommission nimmt nun folgendes auf ihr Aktionsprogramm:

1. Schaffung von Patronats- oder Erziehungsfonds für jede einzelne Anstalt.
2. Errichtung von Arbeitsheimen, und zwar zunächst für Mädchen. Prüfung der Organisationsfrage:

- a) Landheime mit landwirtschaftlicher und gewerblicher Beschäftigung.
- b) Heim im Anschluß an eine Industrie.
- c) Arbeitsheime in Angliederung an die Erziehungsanstalten.
- d) Ein gemeinsames größeres Heim mit etwas Landwirtschaft und mit verschiedenen passenden Industriebetrieben.

3. Errichtung einer Pflegeanstalt für Bildungsunfähige, die für den Kanton Bern dringlich ist, nach den Erfahrungen der Anstalten.

Die Ziele sind gesteckt, und zur Verwirklichung wird es Arbeit genug geben. A.

— Die 6 Kantonesteilkonferenzen der Bezirksarmeninspektoren fanden in den Tagen vom 30. August bis zum 6. September statt. Die kantonale Armandirektion hat als Hauptverhandlungsgegenstand die Behandlung des Themas bestimmt: „Die Aufgabe der Armenbehörden gegenüber dem neuen Gesetz über die Krankenversicherung“. An den Konferenzen des deutschen Kantonsteils referierte hierüber Pfr. Egger in Aesch, an derjenigen des Jura Pfr. Egger in Corgémont.

St.

St. Gallen. Fürsorgewesen der Stadt St. Gallen. Herr Fürsorgesekretär J. Niedener, St. Gallen-West, in Bruggen, hat dem Stadtrat auf Ende August seinen Rücktritt eingereicht, um in Hergiswil in die leitende Stellung eines Privatbetriebes überzugehen. Der Demissionär hat sich in der Gemeinde Straubenzell und nach der Stadtverschmelzung in der Stadt St. Gallen durch seine initiative und erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Armen- und Fürsorgewesens bleibende Verdienste erworben. Alle diejenigen, welche ihm näherstanden, werden seinen Weggang vom Amte bedauern. Die Behörde verliert in Herrn Niedener einen tüchtigen und gewissenhaften Beamten und seine Kollegen einen aufrichtigen und treuen Berufsgenossen. Möge ihm ein seinem neuen Wirkungskreis Glück und Wohlergehen beschieden sein!

H. A.

Solothurn. Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung. Nachdem der Kantonsrat unterm 14. April 1920 den Beitritt zu diesem Konkordat beschlossen, hat der Regierungsrat unterm 30. April beschlossen: „Für die im Kanton Solothurn wohnenden Angehörigen der dem neuen Konkordat beigetretenen Kantone Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Baselstadt, Bern, Graubünden, Schwyz, Tessin und Aargau, welche vor dem 1. April 1920 nach der Uebereinkunft vom November 1914 als Kriegsnottfälle wohnörtlich unterstützt worden sind, tritt das neue Konkordat am 1. April 1920 in Kraft. Für alle neuen Konkordatsunterstützungsfälle, welche vor dem 1. April nicht wohnörtlich behandelt worden sind, tritt das Konkordat auf 1. Juli 1920 in Kraft.“ Der Regierungsrat hat nun unterm 7. Juni eine Verordnung über den Vollzug des Konkordates im Kanton Solothurn erlassen. Sie befaßt sich in erster Linie mit der Unterstützung der im Kanton Solothurn wohnenden Angehörigen von Konkordatskantonen, wobei die Pflicht der Einwohnergemeinde für alle Fälle festgestellt wird, in denen eine ununterbrochene zweijährige Einwohnung im Kanton vorausgegangen ist, das Recht der Heimschaffung des Wohnkantons wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit als dahingefallen erklärt wird und die nötigen Vorschriften über Rechnungsstellung und

Kostenverteilung genau erläutert werden. Sodann regelt die Verordnung ebenfalls die Unterstützung der in Konkordatskantonen wohnenden solothurnischen Kantonsbürger. Es wird sich nun in der Praxis zeigen müssen, ob der Kanton mit dem Beitritt zum Konkordat gute Erfahrungen macht, die man im Interesse der Sache hofft.

A.

Das „Grenchener Tagblatt“ hebt hervor, daß seit dem 1. Juli, d. h. seit dem Tage, an dem der Beitritt des Kantons Solothurn zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung in Kraft tritt, die *B e s o r g u n g d e r A r m e n p f l e g e f ü r b e r n i s c h e K a n t o n s a n g e h ö r i g e* in der protestantischen Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach von Herrn Pfr. Hubacher an die zuständigen Instanzen der beiden Einwohnergemeinden übergegangen sei. Das stimmt und trifft natürlich auch für die andern protestantischen Kirchgemeinden des Kantons zu. Die Armandirektion des Kantons Bern hat den protestantischen Pfarrern des Kantons Solothurn, ihren bisherigen offiziellen Korrespondenten, unter bester Verdankung der geleisteten treuen Dienste von der durch das Inkrafttreten des Konkordates bedingten Veränderung der Sachlage Kenntnis gegeben. Es hat in Solothurns höheren Regionen je und je Leute gegeben, denen dieser Zweig der Tätigkeit der protestantischen Pfarrer ein Dorn im Auge war, und der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch heute mit Vergnügen, wie einmal — es mag vor zirka 15 Jahren gewesen sein — der damalige bernische Armandirektor, Regierungsrat Ritschard, in einem Verwaltungsbericht seine Korrespondenten im Solothurnerbiet gegen eine von einem solothurnischen Staatsbeamten vor einem bernischen Grossrat ausgesprochene Verdächtigung in Schutz nahm. Diese Leute werden nun in dem durch das Konkordat herbeigeführten Wandel der Dinge einen großen „Kulturfortschritt“ erblicken. Ob es auch wirklich einer ist? Ob nun für die armen Leute von den zivilen Gemeindeorganen besser gesorgt wird als von den Pfarrern. Die Zeit wird lehren. Einstweilen wagen wir es zu bezweifeln, und wir glauben auch nicht fühlzugehen mit der Annahme, die kantonale Armandirektion von Bern habe diesekehrseite der Konkordatsmedaille nur ungern mit in den Käuf genommen.

St.

Uri. Der Landrat erklärte im April seinen *B e i t r i t t z u m i n t e r k a n t o n a l e n K o n k o r d a t* betr. die wohnörtliche Armenunterstützung und erließ hierzu eine Vollziehungsverordnung, wonach die Armandipflegen die Unterstützung der notleidenden Bürger der Vertragskantone besorgen und der Kanton an die hieraus erwachsenden Ausgaben der Gemeinden keine Beiträge leistet. Dagegen liefert er die einheitlichen Formulare für die Anmeldung und Rechnungsstellung gratis.

W.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wie Hannchen Mutter ward.

Des Büchleins „Woher die Kindlein kommen“ zweiter Teil. Mädchen von 12 Jahren an zur Aufklärung erzählt von **Dr. med. Hans Hoppeler.** Kleinoctavformat. 28 S. Preis brosch. Fr. 1.50.

Immer mehr Eltern überzeugen sich, daß das Büchlein „Woher die Kindlein kommen“ einen wohltätigen, erzieherischen Einfluß ausübt. Die gleiche Erfahrung wird man auch mit diesem Schriftchen des gemütreichen und einsichtsvollen Jugendfreundes machen. Was hier den jungen Mädchen über die Entstehung des Menschenlebens erzählt wird, ergänzt die früher gegebene Lehre in zartsinnigster Weise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.

Das
Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich,

versendet auf Belangen umsonst den
neuen Bücherkatalog über Erziehung und
Unterricht.

Die Laubst.-Anstalt Turben-
thal sucht zu sofortigem Eintritt eine
Wärterin

für Knaben, die gut flicken kann. Offerten
mit Zeugnisausschriften an Vorsteher
Stärkle.

8